



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. Januar 2017

Nr. 3

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung - Straßen- und Wegeangelegenheiten; Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der B 236, Stadtgrenze Dortmund / Schwerte bis Anschlussstelle A 1 Schwerte von Bau-km 0-210,000 bis Bau-km 1+714,000 (Abschnitt 57, Stat. 1.5+85,000 bis Abschnitt 56, Stat. 0.9+50,000), zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz, der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Schwerte S. 13 – Antrag der Fa. Evonik Degussa GmbH, Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage (Bau 114 u. a.) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionsstraße 6 als Ersatz für die Produktionsstraße 1, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) S. 15 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 16

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeit eines Dienstausweises S. 16 – Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2015 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg S. 16 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2017 S. 16 – Bekanntmachungsanordnung S. 17 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2017 S. 18 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 21 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 21 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 21 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 22 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 22

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 22 – desgl. S. 22

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 30. Bekanntmachung**
Straßen- und Wegeangelegenheiten;
Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der
B 236, Stadtgrenze Dortmund / Schwerte bis
Anschlussstelle A 1 Schwerte von Bau-km
0-210,000 bis Bau-km 1+714,000 (Abschnitt
57, Stat. 1.5+85,000 bis Abschnitt 56, Stat.
0.9+50,000), zusammen mit den hiermit im Zu-
sammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen
an dem Verkehrswegenetz, der Maßnahmen zum
Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft
und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf
dem Gebiet der Städte Dortmund und Schwerte

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 1. 2017
25.04.1.11-01/06

I

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 22. 12. 2016 25.04.1.11-01/06, ist der

Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II

- Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
- Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **31. 1. 2017 bis 13. 2. 2017 (einschließlich)** bei folgenden Städten zur Einsicht aus:

Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44122 Dortmund, Zimmer 404/405/406

Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Schwerte, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Ebene 4, Zimmer 404

Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in der Stadt Schwerte separat mit aus. Die Personen, die in diesem Verfahren (auch zu der Ursprungsplanung im Jahr 2006) Einwendungen erhoben haben, können die Gegenäußerung einsehen bzw. entgegennehmen soweit dies nicht schon zum Erörterungstermin am 20. 10. 2014 erfolgt ist. Dritte können diese Gegenäußerung nur dann entgegennehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen können.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Schwerte unter www.schwerte.de, Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A-Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III

Gegenstand des Vorhabens

Der Ausbau der B 236 beginnt im Wesentlichen im Süden an der Anschlussstelle zur A 1 und endet im Norden an der Stadtgrenze Dortmund. Er beinhaltet u. a. auch

- das Abriegeln des „Mutter-Möller-Weges“ für Fahrzeuge,
- die Anpassung der kreuzenden Straßen,
- die Herstellung von Lärmschutzwänden,
- die Anpassung von Zufahrten,
- Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und Wasserschutz

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012, S. 548) eingereicht werden. Dazu muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
(gez. Kürzel)

(626)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 13

**31. Antrag der Fa. Evonik Degussa GmbH,
Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten, auf
Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Polyester 1-Anlage (Bau 114 u. a.)
durch Errichtung und Betrieb einer neuen
Produktionsstraße 6 als Ersatz für die Produk-
tionsstraße 1, gemäß § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 a BImSchG
(Zulassung vorzeitigen Beginns)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 1. 2017
53-DO-0066/16/4.1.8-Hes

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 8. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der aus mehreren Teilanlagen (Straßen 1 bis 5) bestehenden Polyester 1-Anlage nach Nr. 4.1.8 (G) (E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt. Die Polyester 1-Anlage befindet sich auf dem Betriebsgrundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Str. 92, Gemarkung Witten, Flure 19 und 20, Flurstücke 287/395 und 269/412.

Gegenstand des am 5. 12. 2016 ergänzten Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Produktionsstraße 6 (Bau 114) mit einer Jahreskapazität von 8.000 Tonnen (t) hochmolekularer (HM) Polyester als Ersatz für die Produktionsstraße 1, die über eine genehmigte Jahreskapazität von 2.400 t verfügt. Die genehmigte Gesamtkapazität der Polyester 1-Anlage bleibt unverändert bei 23.500 t.

Die beantragten Änderungen umfassen u.a.:

- die Erweiterung des vorhandenen Apparaterüsts (Bau 114) über mehrere Ebenen zur Aufnahme der Produktionsstraße 6, mit den Verfahrensschritten
 - Feststoffzuführung; u. a. bestehend aus der Feststoff- und Katalysatorschleuse B-62150 bzw. B-62225, der Sack- und der Big-Bag-Entleerung Z-62170 bzw. Z-62180, dem Saugförderer H-62190, der Feststoffförderschnecke H-62250, div. Filtern / Abscheidern ...,
 - Pastenherstellung; u. a. bestehend aus dem Pastenbehälter B-62200, der Pumpe P-62220, ...,
 - Umesterung/Veresterung; u. a. bestehend aus dem Reaktor B-63100, der Katalysator- und der Rückführschleuse B-63120 bzw. B-63130, dem Zwischenbehälter B-63200 mit der Katalysatorschleuse B-63220, Pumpen, div. Filtern/Abscheidern, ...,
 - Rektifikation; u. a. bestehend aus der Rektifikationskolonne K-63150, den Auffangbehältern B-63170 und B-63180, den Wärmetauschern W-63160 und W-63161, dem Stickstoff beschleierten und mit einer Flammendurchschlagsicherung zum Abgassystem hin abgesicherten Abtauchbehälter B-63185, ...,
 - Diolrückgewinnung; u. a. bestehend aus dem Diolkondensator W-63162, den Vorlagen B-63190 und B-63370, dem Sprühkondensator B-63360, dem Diolsammelbehälter B-07630, dem Schlammfang B-63380, div. Pumpen und Filtern/Abscheidern, ...,

- Vorkondensation im o. g. vakuumfesten beheizbaren und über eine Berstscheibe zum Abblasebehälter B-63270 hin abgesicherten Zwischenbehälter B-63200, ...,
- Polykondensation; u. a. bestehend aus dem beheizbaren und über eine Berstscheibe zum Abblasebehälter B-63270 hin abgesicherten Reaktor C-63300 mit Umlaufleitung, der Pumpe P-65330, ...,
- Unterwassergranulierung zur Feststoffkonditionierung; u. a. bestehend aus dem Granulierer Z-63506, dem Trockner T-63520, dem Saugzuggebläse V-63525, der Wasservorlage B-63540, dem Kühler W-63550, div. Sieben, Filtern, ...,
- die Erweiterung der Edukt-Siloanlage im Bau 620 durch Errichtung und Betrieb eines neuen Feststoffsilos B-62115 (Inhalt: 150 m³) für Terephthalsäure (TPS) mit zugehörigem Filter F-62135 und Abluftquelle 304/497,
- die Errichtung und den Betrieb der Produkt-Siloanlage im Bau 621 einschließlich pneumatisch betriebener Förderleitung mit Weichen zu den Absackungen im Bau 622, u. a. bestehend aus den vier Produktsilos B-64200, B-64300, B-64400 und B-64500 (Inhalt: je 20 m³) mit jeweiligen Abscheidern und dem gemeinsamen Filter F-64617 mit der Abluftquelle 304/500,
- die Errichtung und den Betrieb von 2 Absackanlagen Z-64620 (für Big Bags) bzw. Z-64630 (für Ventsäcke) im Bau 622 mit den jeweils vorgeschalteten Abscheidern F-64615 und F-64625,
- die Errichtung und den Betrieb einer Kälteanlage im Bau 004, u. a. bestehend aus der Kälteanlage PU W-63168 als Bestandteil einer Package Unit, der Pumpe P-63169, ... und dem Ausgleichsbehälter B-63167 im Bau 114,
- die Errichtung und den Betrieb eines Vakuumsystems u. a. bestehend aus einer Vakuumanlage PU-V-65350 (Package Unit), ... sowie
- die Errichtung und den Betrieb eines Hochtemperaturwärmeträgeröl-Kreislaufsystems zur Energieversorgung zahlreicher Apparate der Anlage, das aus dem vorhandenen Marlotherm-Kreislauf gespeist wird und das aus verschiedenen Kreisläufen, div. Pumpen u. a. besteht.

Die neue Produktionsstraße 6 soll wie die bisherige Straße 1 täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr ganzjährig betrieben werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen ... durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ...“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorgaben des UVPG.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez.

H. Hesse

(546) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 15

32. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2017
25.16-1.3-62.393

Dem Unternehmen Listertaler Busbetrieb Anke Hauser, Imhausen 6, 58540 Meinerzhagen wurde am 4. 10. 2016 von mir eine EU-Gemeinschaftslizenz (Nr.: D-05-001-P-1716) ausgestellt.

Drei beglaubigte Kopien davon (Nrn.: D-05-001-P-1716-0002, -0003, -0012) sind verlorengegangen.

Diese werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Mette

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 16

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

33. Ungültigkeit eines Dienstausweises

Kreis Soest Soest, 6. 1. 2017
Die Landrätin

Der Dienstausweis Nr. 916 des Verwaltungsangestellten Jörg Behnke, geb. am 19. 10. 1958, ausgestellt am 16. 2. 2005, gültig bis zum 28. 2. 2018, wurde entwendet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personal, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Sprink

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 16

34. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2015 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg

Stadt Gevelsberg Gevelsberg, 9. 1. 2017

Gemäß § 13 Abs. 1 Gesellschaftervertrag der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg vom 12. 4. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Schwimm in Betriebs-

GmbH Bekanntmachungen der Gesellschaft im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Arnsberg zu veröffentlichen.

Die Gesellschafterversammlung der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg, Ochsenkamp 54, 58285 Gevelsberg, hat in ihrer Sitzung am 7. 6. 2016 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag 2015 wird von der Stadt Gevelsberg als alleinige Gesellschafterin abgedeckt.“

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gevelsberg hat am 23. 11. 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, so dass dem Geschäftsführer für die Geschäftsführung 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt werden kann.“

Am 5. 1. 2017 erfolgte die amtliche Bekanntmachung in der regionalen Presse.

gez.

Saßenscheidt

Geschäftsführer

(161) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 16

35. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 9. 12. 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 2 344 616,00 EUR
- Aufwendungen auf 2 807 311,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2 345 616,00 EUR
- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 4 371 711,00 EUR

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 328 500,00 EUR
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 328 500,00 EUR

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird durch eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ausgeglichen:

- Jahresergebnis -462 695,00 EUR
- Entnahme aus der Ausgleichsrücklage 462 695,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Position je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50 000 EUR je Position im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährige Bekanntgabe der vom Vorstandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Vorstandsvorsteher genehmigte Mehraufwendungen und -auszahlungen sind der Versammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Meschede, 9. 12. 2016

Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

Meschede, 9. 12. 2016

Katja Nowak-Müller
Schriftführerin

Zweckverband
Schienenpersonen-
nahverkehr Ruhr-Lippe
Der Vorstandsvorsteher

Meschede, 9. 12. 2016

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 9. 12. 2016 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2017 mit dem Beschluss der Versammlung vom 9. 12. 2016 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

(591) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 16

36. Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644), vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 351), vom 5. Juni 2007 (GV. NRW S. 212), vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 212), vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 427, 432, 436), vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 471), vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 436), zu-

letzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 965) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 11. 2015 (GV. NRW S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 6. Änderung der Verbandsordnung vom 9. 12. 2016

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 2004 (GV. NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 965), in der Sitzung am 9. 12. 2016 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 9. 2005, zuletzt geändert durch Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung am 11. 3. 2016, wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

In der Überschrift „**Beigeordnete**“

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt.
- (2) Die/Der zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“.
- (3) Ist die/der Erste Beigeordnete an der Vertretung verhindert, sind die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors berufen. Die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Verbandsausschuss.

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift „Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Beigeordneten, Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse.“

- (1) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sie sind berechtigt, auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen; ihre Teilnahme richtet sich nach der Tagesordnung.

Artikel II

- (1) Die Änderung der Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des in Krafttretens noch im Dienst befindliche Geschäftsführerin und die Be-

reichsleiter Wirtschaftsführung, Planung und Umwelt gelten die §§ 16 und 17 der Verbandsordnung in der bisherigen Fassung bis zum Ausscheiden aus dem Dienst weiter.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 9. 12. 2016

gez. Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 9. 12. 2016 (Drucksache Nr. 13/0689) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 5. 11. 2015 (GV. NRW S. 741) verfahren worden ist.

Essen, 9. 12. 2016

Die Regionaldirektorin:

gez. Karola Geiß-Netthöfel

(510)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 17

37. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis

Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 22. 11. 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6 939 400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6 939 400 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	6 939 400 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	6 780 800 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40 000 EUR
---	------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 5 916 800,- EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 24. 11. 2016 angezeigt worden. Das Anzei-

geverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 15. 12. 2016 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 9. 1. 2017

gez. (Heß)

Verbandsvorsteher

Zweckverband Abfallwirtschaft
im Kreis Olpe – ZAKO –

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31. 12. 2015

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) sowie des § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20. 1. 2015 – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe am 22. 11. 2016 zum Jahresabschluss 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2015 des ZAKO nebst Lagebericht zum Jahresabschluss 2015 fest. Der Jahresabschluss des ZAKO schließt mit einer Bilanzsumme von 15 485,13 EUR ab. Der Jahresabschluss 2015 ist in Aufwendungen und Erträgen mit jeweils 147 187,47 EUR ausgeglichen.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung.

1.1 Bilanz zum 31. 12. 2015

	31. 12. 2015	1. 2. 2015
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	0,00 €	0,00 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2 Sachanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsaufwendungen	0,00 €	0,00 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	15.485,13 €	0,00 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.2.1 öff.rechtl. Forderungen	0,00 €	0,00 €
privatrechtl. Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	15.485,13 €	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	15.485,13 €	0,00 €

	31. 12. 2015	1. 2. 2015
PASSIVA		
1. Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.2 Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	15.485,13 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	0,00 €	0,00 €
4.3 Verbindlichkeiten a. Krediten f. Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.972,60 €	0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (Rückzahlung Verb. Umlage)	6.512,53 €	0,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	15.485,13 €	0,00 €

1.2 Ergebnisrechnung 2015

Ertrags- und Aufwandsarten in €	2014	Fortg. Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Differenz
Zuwendungen (Verbandsumlagen)	0,00	153.700	147.187,47	-6.512,53
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	500	0,00	-500,00
Ordentliche Erträge	0,00	154.200	147.187,47	-7.012,53
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	81.200	81.216,67	16,67
Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0,00	0,00
Transferaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	73.000	65.970,80	-7.029,20
Ordentliche Aufwendungen	0,00	154.200	147.187,47	-7.012,53
Ordentliches Ergebnis	0,00	0	0,00	0,00
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00
= Jahresergebnis	0,00	0	0,00	0,00

1.3 Finanzrechnung 2015

Ein- und Auszahlungsarten in €	2014	Fortg. Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Differenz
Zuwendungen (Verbandsumlagen)	0,00	153.700	153.700,00	0,00
Sonstige Einzahlungen	0,00	500	0,00	-500,00
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	154.200	153.700,00	-500,00
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	81.200	81.216,67	16,67
Transferzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	73.000	56.998,20	-16.001,80
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	154.200	138.214,87	-15.985,13
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	0	15.485,13	15.485,13
Zuwendungen für Investitionen	0,00	0	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen	0,00	0	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00
Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	0,00	0	15.485,13	15.485,13
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0,00	0,00
Liquide Mittel	0,00	0	15.485,13	15.485,13

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 24. 11. 2016 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Olpe, 9. 1. 2017

gez. (Heß)

Verbandsvorsteher

(1252)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 18

38. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE16 4305 0001 0312 7378 93 und DE16 4305 0001 0312 7635 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE16 4305 0001 0312 7378 93 und DE16 4305 0001 0312 7635 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 4. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

M 3/17

Bochum, 5. 1. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 21

39.

Aufgebot

der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 418 198 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 10. 2. 2017

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 21

40. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenzuwachssparen Nr. 30 910 392, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 4. 1. 2017

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 21

**41. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 988 813 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 5. 1. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 22

42. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Herr Dieter Mühlhoff, Langenbach 13, 57572 Niederfischbach, hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 359 000 932, Kontoinhaber: Herr Dieter Mühlhoff, Langenbach 13, 57572 Niederfischbach.

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 9. 4. 2017 gegenüber dem Sparkassenvorstand seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 9. 1. 2017

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 22

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freunde und Förderer der Schule an der Ruhr Schwerte e.V.“, Schwerte, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR-Nr. 20451, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hanns-Werner Sosna, Märker Grund 1, 44287 Dortmund,

Ullrich Raulff, Sindernweg 66, 44265 Dortmund.

(43)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Way to Huyen-Bildung und Entwicklung und medizinische Versorgung in Schwellenländern e.V.“, Schwerte, eingetragen beim Vereinsregister Nr. 2858 des AG Hagen ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an den Liquidator zu stellen.

Liquidator ist: Lothar Baltrusch, Kateneck 5, 59174 Kamen.

(43)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Alijah-Hilfe e.V.“, Schwerte, eingetragen beim Vereinsregister Nr. 20594 des AG Hagen ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidatoren sind:

Jürgen König, Im Rohlande 71, 58239 Schwerte,

Flemming Grove Sorensen, Schiessmauer 4, 61273 Wehrheim.

(43)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Aluminiumwerk Unna e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter VR 20972, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe des Grundes und der Höhe bei den Liquidatoren anzumelden.

Zu den Liquidatoren des Vereins wurden bestellt:

Herr Hans Siebenhühner, wohnhaft in 59427 Unna, Auf der Höhe 4.

Frau Angela Bornemann, wohnhaft in 59872 Meschede, Kleine Str. 10.

(53)

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING